



# Amtsblatt

**Nr. 7/2007 vom 13. März 2007 –13. Jahrgang**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert vom 7.3.2007
	7	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 – Untere Klippe – 1. Änderung
	9	vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung als Satzung
	12	die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße –
	14	Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen vom 21. Februar 2007 - 1.13.14.05 / A 44 -
	16	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,  
Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Gebührensatzung  
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert  
vom 7.3.2007**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 30.1.2007 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Art und Grund der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen sowie für die Genehmigung von Denkmälern werden Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Bestattungspflichtige in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (BestG NRW)

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4  
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

---

**§ 5**  
**Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

<b>1.</b> bei einer Reihengrabstätte	
<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	139,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1250,00 €
<b>c)</b> im Grabfeld mit allgemeiner Gestaltung	949,00 €
<b>2.</b> bei einer Urnenreihengrabstätte	850,00 €
<b>3.</b> bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	388,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	947,25 €
<b>4.</b> bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld	
<b>a)</b> eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	220,00 €
<b>b)</b> eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen	1.033,25 €
<b>5.</b> bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreufeld.	550,00 €
<b>6.</b> bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.365,25 €
<b>7.</b> bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	235,75 €
<b>8.</b> bei einer Reihengrabstätte für Verstorbene islamischen Glaubens	1.250,00 €

**§ 6**  
**Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts  
an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

**(1)** Es werden erhoben je Stelle

<b>1.</b> für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes	
<b>a)</b> bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	2.073,00 €
<b>b)</b> bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.005,00 €
<b>c)</b> Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 5 Jahre	345,50 €
<b>d)</b> Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 5 Jahre	167,50 €
<b>e)</b> Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 10 Jahre	691,00 €
<b>f)</b> Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 10 Jahre	335,00 €
<b>g)</b> Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.382,00 €
<b>h)</b> Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	670,00 €

2. eine Ausgleichsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für jedes angefangene Jahr bezogen auf den Stichtag der Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) bei einer Wahlgrabstätte      | 69,10 € |
| b) bei einer Urnenwahlgrabstätte | 33,50 € |

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.  
Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten      | 69,10 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten | 33,50 € |

## § 7 Beisetzung

(1) für die Beisetzung einschließlich der Grabbereitung werden erhoben

1. in Reihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 145,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 794,00 € |

2. in Urnenreihengrabstätten

72,00 €

3. in Wahlgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 180,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 794,00 € |
| c) einer Urne  | 72,00 €  |

4. in Urnenwahlgrabstätten

72,00 €

5. erfolgt die Wiederbeisetzung einer Urne in derselben Grabstätte nach Belegung mit einem Sarg, beträgt die Gebühr

72,00 €

6. in Reihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)

- |  |          |
|--|----------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 420,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 794,00 € |

7. in Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld einschließlich erstmaliger Grabgestaltung (Aufmachung)

- |  |         |
|--|---------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen  | 72,00 € |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen | 72,00 € |

8. im Aschenstreuelfeld,

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) im Beisein von Angehörigen   | 39,00 € |
| b) ohne Beisein von Angehörigen | 34,00 € |

---

**§ 8**  
**Ausgrabung und Umbettung**

(1) Es werden erhoben für das Ausgraben

1. einer Leiche aus einer Reihengrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 579,00 €   |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.000,00 € |

2. einer Leiche aus einer Wahlgrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)       | 580,00 €   |
| b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg) | 2.150,00 € |

3. einer Urne aus einer Urnenreihengrabstätte

160,00 €

4. einer Urne aus einer Urnenwahlgrabstätte

160,00 €

5. einer Urne aus einer Wahlgrabstätte

160,00 €

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

**§ 9**  
**Benutzung der Friedhofskapelle  
und Gestellung von Schmuck und Dekoration**

Es werden Gebühren erhoben für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Kapellenbenutzung  | 195,00 € |
| 2. Zellenbenutzung  | 140,00 € |
| 3. Benutzung der Zelle und der Friedhofskapelle Pütterfeld in Velbert-Langenberg                                | 120,00 € |
| 4. Grabdekoration   | 45,40 €  |
| 5. Orgelbenutzung   | 18,00 €  |
| 6. Raum für rituelle Waschungen   | 400,00 € |
| 7. Transport und Abräumen von Kranzware und Blumenschmuck<br>anlässlich von Trauerfeiern bei Aschenausstreungen | 20,00 €  |

**§ 10**  
**Weitere Gebühren und Entgelte**

Es werden Gebühren erhoben

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Bestattungsannahme und –verwaltung<br>einschließlich aller erforderlichen Berechtigungsnachweise                  | 60,00 € |
| 2. für die Zweitausfertigung von verloren gegangenen Verleihungsurkunden<br>oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger | 23,50 € |
| 3. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer<br>von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug                  | 22,30 € |

**§ 11**  
**Denkmalgebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Überprüfung und Abnahme von Grabdenkmälern jeder Art werden je Grabmal erhoben                                     | 32,40 € |
| 2. Für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit aufrecht stehender Grabmale bis zum Ablauf des laufenden Nutzungsrechtes | 73,00 € |

**§ 12**  
**Gültigkeit**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 7.3.2007

gez. Freitag  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Güther  
Vorstand der Technischen Betriebe  
Velbert AöR

---

**Bekanntmachung  
Beteiligung der Öffentlichkeit zu Bebauungsplanentwürfen**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat für den Stadtbezirk Velbert-Langenberg in seiner Sitzung am 29.08.2006

**die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 – Untere Klippe –  
1. Änderung**

beschlossen.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem obigen Planverfahren findet am

**21.03. 2007, 17:30 Uhr,  
Feuerwehrgerätehaus Langenberg,  
Voßkuhlstr. 36, 42555 Velbert**

statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

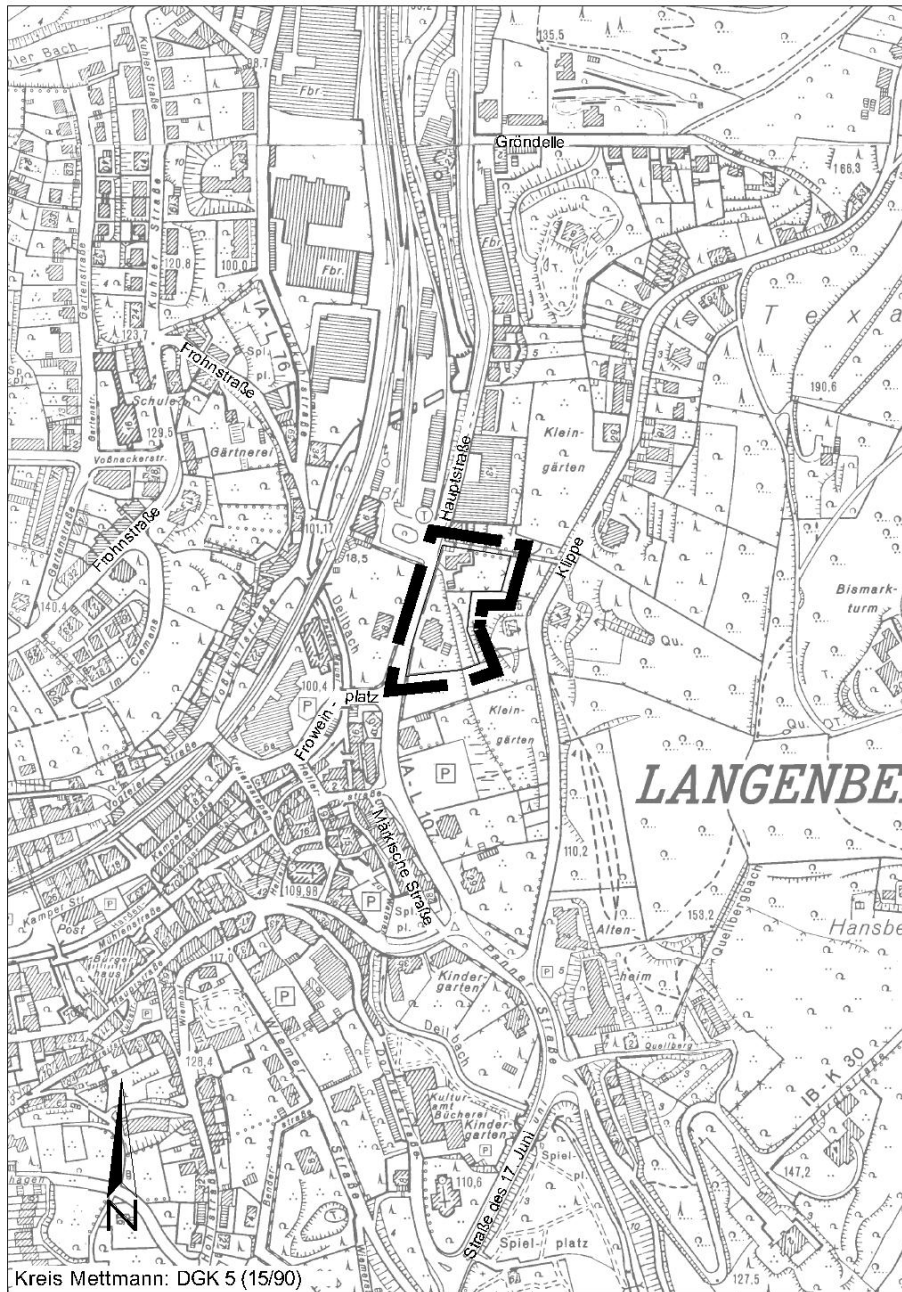
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 09.03.2007

gez. Barbara Wendt  
Vorsitzende des Bezirksaus-  
schusses Velbert-Langenberg

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 301- 1. Änderung  
- Untere Klippe -



---

## Bekanntmachung

### über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.02.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung beinhaltet folgende Grundstücke: Gemarkung Langenberg, Flur 23, Flurstück Nr. 54, 689 und 711 teilweise.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 341 – Gartenheimstraße –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

#### Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Be-reithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich be-kannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorha-benbezogene Bebauungsplan **341 – Gartenheimstraße – 1. Änderung** rechtsverbindlich.

Velbert, 13.03.2007

gez. Freitag  
Bürgermeister



---

**Bekanntmachung**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit zu Bebauungsplanentwürfen**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat für den Stadtbezirk Velbert-Mitte in seiner Sitzung am 21.03.2006

**die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 710.03 – Sportpark Industrie-  
straße –**

beschlossen.

Gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem obigen Planverfahren findet am

**28.03.2007, 17:00 Uhr,**  
**im großen Sitzungssaal des Rathauses**  
**in Velbert-Mitte, Thomasstraße 1,**

statt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung von der Verwaltung dargelegt und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu äußern und die Planungsvorschläge zu erörtern.

Eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung hängen die Pläne zur Vorabinformation bereits im Veranstaltungsraum aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beige-fügten Übersichtsskizze ersichtlich.

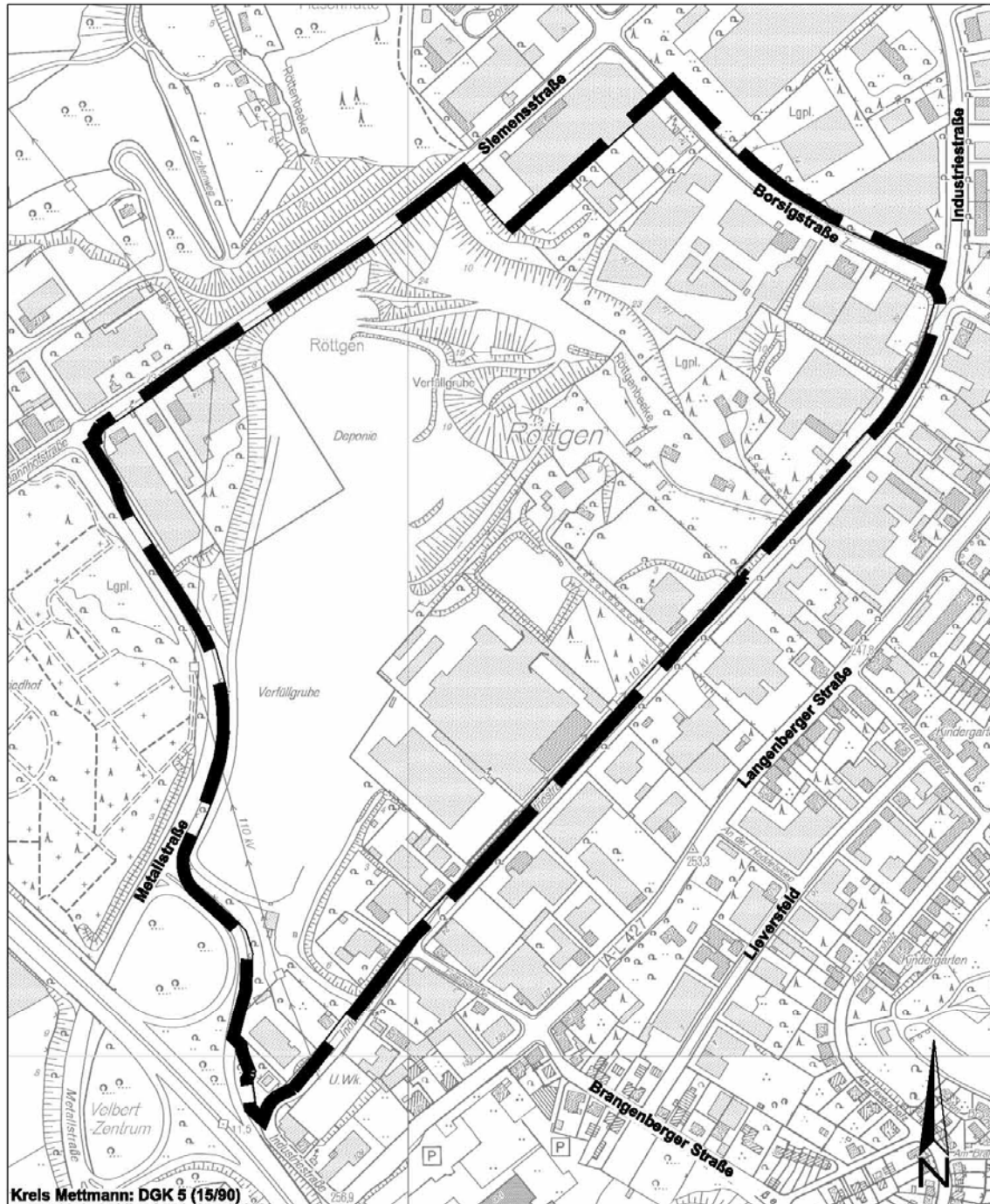
Zu der o. a. Veranstaltung finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)

Velbert, 09.03.2007

gez. Hans Küppers  
Vorsitzender des Bezirksaus-  
schusses Velbert-Mitte

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 710.03  
- Sportpark Industriestraße -

---

## Planfeststellungsbeschluss

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen  
vom 21. Februar 2007 – 1.13.14.05 / A 44

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen vom 21. Februar 2007 - 1.13.14.05 / A 44 - ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn 44 (A 44) zwischen Ratingen (Autobahnkreuz – AK Ratingen Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513 bis Bau-km 23+708 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter im Gebiet der Städte Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert (Gemarkungen Homberg, Heiligenhaus, Leubeck, Hösel, Flandersbach, Hetterscheidt und Velbert) - Regierungsbezirk Düsseldorf - gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW ersetzt wird, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 26.03.2007 bis 11.04.2007 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Stadt Heiligenhaus (Neubau),  
 Fachbereich II.1 Planung, Vermessung und Umweltschutz,  
 Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus, 2. OG, Zimmer 307  
 während der Dienststunden  
 montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr,  
 mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,  
 donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,  
 freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Ratingen (Gebäude 2),  
 Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung,  
 Minoritenstraße 3, 40878 Ratingen, 1. OG, Flur  
 während der Dienststunden  
 montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
 dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
 mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
 donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
 freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Baudezernat der Stadt Velbert,  
 Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert, 1. OG, Zimmer 121  
 während der Dienststunden  
 montags von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
 dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Wülfrath,  
 Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, 2. OG, Zimmer 2.1.17  
 während der Dienststunden  
 montags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
 dienstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
 donnerstags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
 freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Planungs- und Baucenter Ruhr, Henri-Dunant-Str. 9, 45131 Essen, eingesehen werden. Außerdem wird der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite [www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de) veröffentlicht.

---

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Planungs- und Baucenter Ruhr  
Henri-Dunant-Str. 9  
45131 Essen

schriftlich angefordert werden.

Gelsenkirchen, den 21. Februar 2007

Im Auftrag  
Wolfgang Königs

**Hinweis:** Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <http://sgv.im.nrw.de> veröffentlicht.

### Öffentliche Zustellung

Herrn Hakan Taskan, geb. , 03.09.1973, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 12.03.2007 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 12.03.2007

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Maurer